

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.12.2015	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Vorschlag für die Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Bielefeld (13. Amtszeit ab 01.07.2016)**

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Bezirksregierung in Detmold werden für die Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit folgende Personen vorgeschlagen:

- |                                   |     |
|-----------------------------------|-----|
| 1. Ratsmitglied Regine Weißenfeld | SPD |
| 2. Ratsmitglied Michael Weber     | CDU |

### Begründung:

Am 30.06.2016 endet die 12. Amtszeit für die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Bielefeld durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit müssen der Bezirksregierung bis zum 15.12.2015 Vorschläge unterbreitet werden.

Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Zahl der Mitglieder je Gruppe hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit auf einheitlich 4 Personen festgesetzt. Vorschlagsberechtigt für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der jeweiligen Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände. Laut Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 10.03.2010 ist die Verteilung der vier Sitze zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh wie in der 12. Amtszeit je 2 Mitglieder entsenden.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen

Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der jeweiligen Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Ferner müssen für die Berufung die Voraussetzungen nach § 378 SGB III erfüllt sein (Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen; keine Arbeitnehmer und Beamte der Bundesagentur).

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Bei den Vorschlägen zur Berufung erwartet der Verwaltungsausschuss eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter.

Die Vorschläge sollen die persönlichen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, Arbeitgeber, vollständige Postanschrift) enthalten.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nicht von den vorschlagsberechtigten Stellen, sondern nach Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses von den dort vertretenen Gruppen vorgeschlagen (je Gruppe bis zu zwei Vorschläge) und vom Verwaltungsrat berufen.

**Oberbürgermeister**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Clausen**